

- Projektierungsleistungen für den Export von Ausrüstungen, technologischen Limen, Anlagen einschließlich Zulieferungen, für die Rekonstruktion von Anlagen im Ausland, Bauleistungen und immateriellen Leistungen sowie für die Ausarbeitung von Angeboten für Anlagenexportvorhaben,
- Projektierungsleistungen für Generalreparaturen, Baureparaturen und für die laufende Instandhaltung der vorhandenen Grundmittel.

(2) Weitere Leistungen der Projektierungseinrichtungen sind insbesondere:

- Mitwirkung an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen,
- Ausarbeitung von kompletten zentral zu bestätigenden standortlosen Angebotsprojekten als verbindlich anzuwendende Bestlösung für die Modernisierung vorhandener Anlagen und Gebäude mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit,
- Erarbeitung von Standards, Normativen und Kennzahlen, Katalogisierung der wissenschaftlich-technischen Arbeitsergebnisse für die Projektierung sowie Bau- und Montage-durchführung,
- Ausarbeitung wiederverwendungsfähiger Projektlösungen durch Erarbeitung kombinationsfähiger und variabel nutzbarer Teilprojekte, Projektteile, Konstruktions- und sonstiger Teillösungen auf der Grundlage staatlich festgelegter Bausysteme und Normative,
- Durchführung von Aufgaben zur Rationalisierung der Projektierung, insbesondere die Ausarbeitung von Projektierungstechnologien und EDV-Programmen,
- Durchführung von weiteren Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik,
- Anfertigen von Studien, Gutachten, Analysen und Bestandsunterlagen sowie Baugrunduntersuchungen und Vermessungsarbeiten,
- Kontrolle der projektgerechten Durchführung und Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der Investitionen,
- sonstige Projektierungsleistungen entsprechend den speziellen Preskriptionen.

Leitung und Planung der Projektierung

§38

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe haben die Leitung und Planung der Projektierung auf die weitere Ausprägung der gesellschaftlichen Verantwortung der Projektanten für eine hohe Qualität und Effektivität der Investitions- und Bautätigkeit zu richten. Sie haben die Projektierungskapazitäten auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben so zu entwickeln, daß der volkswirtschaftlich begründete Projektierungsbedarf gedeckt und der erforderliche Projektierungsvorlauf erreicht werden. Die Leitung und Planung sind darauf zu konzentrieren, daß die Projektierungsleistungen in kürzestem Zeitraum in hoher Qualität und mit geringstem Aufwand für die Projektierung bei rationeller Auslastung der Produktionskapazitäten durchgeführt werden können. Dabei ist die Projektierung, ausgehend von Weltstandsvergleichen, auf die schnelle Umsetzung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse zu richten.

(2) Die Projektierungseinrichtungen haben die von ihnen zu erbringenden Leistungen auf ihre Verwertbarkeit für den Export zu prüfen. Geeignete Projektierungsleistungen sind in Abstimmung mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zum Verkauf anzubieten.³

(3) Die Projektierungskapazitäten sind unter Berücksichtigung einer zweckmäßigen Spezialisierung in leistungsstarken

Projektierungseinrichtungen zu konzentrieren. Die Projektierungskapazitäten der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens sind grundsätzlich den ausführenden Betrieben zuzuordnen. Projektierungseinrichtungen sind:

- Kombinatbetriebe, andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- Projektierungsabteilungen von Kombinat, Kombinatbetrieben und anderen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen sowie von Einrichtungen,

die ständig Projektierungsleistungen durchführen. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können vorhabenbezogen in Betrieben und Einrichtungen zeitweilige Projektierungsabteilungen bilden.

(4) Die Durchführung von Projektierungsleistungen darf nur durch registrierte Projektierungseinrichtungen erfolgen. Für die Durchführung von bautechnischen Projektierungsleistungen ist darüber hinaus entsprechend den Rechtsvorschriften eine Projektierungsgenehmigung erforderlich.

§39

Die technischen und ökonomischen Zielstellungen und die zu übergebenden Arbeitsunterlagen für die Projektierung sind vorhabenkonkret zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jede Projektierungsaufgabe dem Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

§40

Die Kombinate und Betriebe der Investitionsgüterindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige und Bereiche haben die Projektierungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften über die Planung in den Kombinat und Betrieben auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zu planen und zu bilanzieren.

§41

Grundsätze der Preisbildung für Projektierungsleistungen

(1) Die Preise für Projektierungsleistungen sind so festzulegen, daß sie die Projektierung zur schnellen Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Herstellung von Bauwerken und Ausrüstungen sowie in Technologien bei einem günstigen Verhältnis von Aufwand und Ergebnis wirksam stimulieren. Auf der Grundlage der speziellen Preisvorschriften sind die Preise zwischen den Auftraggebern und Projektanten zu vereinbaren.

(2) Der Bildung der Preise sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten, die der Anwendung rationeller und moderner Projektierungsmethoden entsprechen, und der kalkulatorische Gewinnzuschlag zugrunde zu legen. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag ist in der Höhe festzusetzen, die die planmäßigen Zuführungen zu den aus dem Nettogewinn zu bildenden betrieblichen Fonds gewährleistet. Der kalkulatorische Gewinnzuschlag darf 15 % der Verarbeitungskosten der eigenen Projektierungsleistungen gemäß den Rechtsvorschriften nicht überschreiten. Die Preise sind vorrangig in Abhängigkeit von technischen oder technisch-ökonomischen Parametern festzulegen. Ist das nicht möglich, sind die Preise auf der Grundlage des Zeitaufwandes und bestätigter Stundenverrechnungssätze zu ermitteln.

(3) Zur Stimulierung hervorragender Leistungen bei der Ausarbeitung effektiver Projektlösungen ist ein Extragewinn in den Preis einzubeziehen. Der Extragewinn ist in Abhängigkeit von der Verbesserung der auf der Grundlage bestätigter staatlicher Normen, der mit dem Staatsplan In-